

II-3110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
XI. Gesetzgebungsperiode

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 18. Dezember 1969

Zl. 4713-Pr.2/1969

A-1015

1424/A.B.

zu 1496/J.

Präs. am 19. Dez. 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Kunst und Genossen vom 4. Dezember 1969, Nr. 1496, betr. Baukostenzuschuß für das Innsbrucker Kongreßhaus, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich habe zugesagt, daß ab 1971 in den jeweiligen Bundesvoranschlägen Baukostenzuschüsse des Bundes in der Gesamthöhe von 40 Mio.S, zahlbar in 4 Jahresraten von je 10 Mio.S, vorgesehen werden.

Diese Zusage stützt sich auf § 25 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl.Nr. 118/1956, der folgenden Wortlaut hat:

"Rechtsverbindliche Verpflichtungen des Bundes, deren Erfüllung zu einer Belastung des Bundesschatzes mit einer neuen dauernden, nicht veranschlagten Ausgabe oder zu einer Überschreitung der Kredite im laufenden oder zur Erhöhung von Ausgaben in folgenden Jahren führen würde, dürfen von den anweisenden Stellen, sofern sie hiezu nicht durch Sondergesetz ermächtigt sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eingegangen werden."

Der Bundesminister:

